

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	09.04.2013

### **Leistungsphasen nach HOAI**

#### **Beantwortung einer Anfrage vom 29.10.2012, TOP 8.3**

Herr Dr. Welpmann spricht die nach der HOAI vorgegebenen 9 Leistungsphasen für Bauvorhaben an. Er bittet die Verwaltung um Auskunft, wie diese grundsätzlich die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) beauftragt und wie sie sicherstellt, dass die Grundlagenermittlung ausreichend sorgfältig durchgeführt wird. Nur so ist sichergestellt, dass Entscheidungen der Politik auf gesicherten Datengrundlagen erfolgen können. Er bittet ferner um Auskunft, inwiefern die Verwaltung bei Planungsfehlern in der Leistungsphase 1 den Auftragnehmer für die Mängel in Regress nimmt.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Art und Inhalte der einzelnen Leistungsphasen (LPH) sind in der HOAI beschrieben und festgelegt. Die Erbringung dieser Leistung wird durch die zuständige Projektleitung geprüft und abgenommen. Allerdings beinhaltet die LPH 1 keine Kostenschätzung, so dass auch Teile der LPH 2 beauftragt werden müssen. Um die Kosten hierfür im Rahmen zu halten, besteht aber die Möglichkeit, einzelne Leistungsteile aus der LPH 1 nicht zu beauftragen. Die einzelnen Punkte innerhalb der Leistungsphasen und deren Werte könne mittels der Steinfurter Tabelle festgelegt werden. Die Erstellung von gesicherten Datengrundlagen für Entscheidungen in der Politik ist somit gewährleistet. Welche Teile aus der LPH 1 bzw. LPH 2 grundsätzlich beauftragt werden müssen bzw. welche zunächst weggelassen werden können, ist derzeit in der verwaltungsinternen Prüfung bzw. Abstimmung.

Fehler, die in den Leistungsphasen durch schlechte oder mangelhafte Grundlagenermittlung entstehen, werden dem Auftragnehmer prozentual abgezogen.

gez. Höing